

Franziska Pabst / Vera Slupik

Das Frauenbild im zivilrechtlichen Schulfall

EINE EMPIRISCHE UNTERSUCHUNG, ZUGLEICH EIN BEITRAG ZUR KRITIK GEGENWÄRTIGER RECHTS DIDAKTIK

Um die Annahme zu belegen, daß die Sachverhalte juristischer Schulfälle gesellschaftliche Realität in stereotyp verzerrter Weise wiedergeben, haben wir in Lehrbüchern, Arbeitspapieren und Reptitorien verwandte Fälle exemplarisch im Hinblick auf das in ihnen vermittelte Frauenbild inhaltsanalytisch untersucht.

Da sich in der Literatur zur Didaktik der Rechtswissenschaft eher grundsätzliche Überlegungen im Zusammenhang mit Fragen der Studienreform als empirische Detailanalysen der gegenwärtigen Ausbildungsbedingungen finden lassen und insbesondere Untersuchungen über fallorientiertes Vorgehen fehlen¹, sollen zunächst die Überlegungen, die wir zur Klärung des eigenen Untersuchungsinteresses ange stellt haben, entsprechend ausführlicher dargestellt werden (I).

Sie betreffen einerseits mögliche Funktionen, die der Fallgestaltung im Lernprozeß zukommen (I 1, I 2), sowie andererseits Mutmaßungen über Auswirkungen solcher Lernbedingungen auf die spätere praktische Entscheidungstätigkeit des Juristen (I 3).

Anschließend werden die Untersuchungsvorbereitungen geschildert: Hypothesenbildung und ihre weitere Operationalisierung (II).

Im letzten Teil der Arbeit (III) werden die ermittelten Werte in einer tabellarischen Übersicht wiedergegeben und im Hinblick auf ihre Aussagekraft für die zur Überprüfung gestellten Hypothesen interpretiert (III 1), sowie der Stellenwert der empirischen Untersuchung für die im Rahmen von Teil I geäußerten Vermutungen bestimmt (III 2).

I. Untersuchungsinteresse – einige Annahmen über Bedingungen und Auswirkungen einer fallorientierten Ausbildungspraxis

Vorherrschend in der juristischen Ausbildung ist – allen seit längerem erhobenen Forderungen nach Integration zum Trotz² – nach wie vor das Prinzip der Trennung zwischen Theorie und Praxis, zementiert in der überkommenen zweiphasigen Konzeption und nur von wenigen in den letzten Jahren entstandenen Reformmo-

¹ Eine Ausnahme bildet die Untersuchung von Seibert, Zur Fachsprache in der Juristenausbildung, Heft 57 der Schriften zur Rechtstheorie, Berlin 1977. Lesenswert sind ferner die Glossen von G. Frankenberg, Das Leben als Klausursachverhalt, in KJ 1975, S. 423 ff. und H. Jäger, Glosse über Lehrbuchkriminalität, in Msch Krim 1973, S. 300 ff.

² So wurde schon Praxisferne in den Berichten der Präsidenten der Preußischen Justizkommission beklagt, PrJM Bl. 1913, S. 47 und PrJM Bl. 1928, S. 109; ausführliche historische Nachweise in: Die Ausbildung der deutschen Juristen, Veröffentlichung des Arbeitskreises für Juristenausbildung e. V. Nr. 2, S. 166 ff., Stuttgart 1960.

dellen mehr als lediglich dem Anspruch nach aufgehoben oder wesentlich modifiziert.³

Im Rahmen der theoretischen Ausbildung spielt dabei die Beschäftigung mit den historischen, ökonomischen und sozialen Entstehungs- und Geltungsbedingungen rechtlicher Regelungen nur eine Nebenrolle – dies vielfach im Widerspruch zu explizit formulierten Ausbildung Zielen.⁴ Nach herkömmlichen Muster wird das Schwergewicht vielmehr auf Kenntnisse in den einzelnen Rechtsgebieten gelegt. Dabei geht es allerdings kaum um die Vermittlung eines methodischen Instrumentariums, das die Studenten systematische Zusammenhänge innerhalb rechtlicher Regelungen verstehen ließe. Was im Studium, erkennbar an der einschlägigen Ausrichtung der Prüfungsmodalitäten, tatsächlich in erster Linie gelernt werden soll, ist Rechtsanwendung am konkreten Fall und damit unversehens direkt auf die spätere Praxis bezogen.

Dennoch lässt sich mit nicht geminderter Berechtigung von Praxisferne des juristischen Studiums sprechen: Es pflegen ja nicht authentische, sozial relevante Konfliktfälle zu sein, an denen der Student sich in der Rechtsanwendung übt, auch nicht in der bereits aufbereiteten Form, wie sie sich in der Sachverhaltswiedergabe von höchstrichterlichen Entscheidungen findet. Gelernt und geprüft wird vielmehr meist an sogenannten »Schulfällen«, an Sachverhalten, teils immer wieder frisch der Phantasie schöpferisch begabter oder jedenfalls von Originalitätsdrang beflogelter Hochschullehrer und Repetitoren entsprungen, teils der besonderen Anschaulichkeit halber ehrfürchtig über Jahrzehnte tradiert (Trierer Weinversteigerungsfall). Es sind Sachverhalte, deren gesellschaftliche Irrelevanz bisweilen geeignet ist, peinlich zu berühren, weil Realitätsbezogenheit häufig nur in einer Weise gezeigt wird, »der die Regression geradezu gespenstisch ins Gesicht geschrieben ist«.⁵

Stellvertretend wohl für alle, die eine solche Form der Vermittlung juristischer Kenntnisse betreiben, begründet dies Westermann⁶ mit der »leidvoll bewußt gewordenen« Überzeugung, »daß ein durchschnittlicher Anfänger keinen abstrakten Rechtssatz begreifen, geschweige denn in Erinnerung behalten kann. Am Fall entzündet sich sein Interesse und ihn kann er sich später in Erinnerung rufen«.

Damit sind offenbar zwei Probleme innerhalb der Lernsituation angesprochen: Zum einen gilt es, schwierige abstrakte Zusammenhänge exemplarisch zu veranschaulichen, damit sie begriffen und erlernt werden können. Für den Lernprozeß ist dann die Frage des Transfers, der Überführung spezieller Problemlösungen (Fälle) auf allgemeine Lösungsstrategien (Gesetze) aufgeworfen.

Zum anderen muß für das zu Lernende überhaupt Interesse und Aufmerksamkeit geweckt werden. Es handelt sich also auch um eine Frage der Motivation.

³ Kaufmann/Behrendt, Fachstudienführer Rechtswissenschaft, Grafenau 1973, geben eine – von der Entwicklung der letzten drei Jahre allerdings überholte – Übersicht der verschiedenen Studiengänge an damals insgesamt 26 juristischen Fakultäten in der Bundesrepublik/2. Auflage in Vorbereitung.

⁴ Vergleiche etwa nur § 61 des Studienplans für die juristische Ausbildung an der FUB, verabschiedet vom Fachbereichsrat am 24. 10. bzw. 14. 11. 1975.

⁵ So Reiner Eckertz, Die Aufgaben einer Didaktik der Rechtswissenschaft, in: Neue Juristenausbildung, herausgegeben vom Loccumer Arbeitskreis, Neuwied und Berlin 1979, S. 54 und Fn. 3. Solche Fallgestaltung dürfte allerdings nicht nur mit den individuellen Eigenheiten der Autoren, sondern auch darin begründet sein, daß etwa der gerade Studienanfängern zu vermittelnde Allgemeine Teil des BGB einen aus dem liberalen Rechtsstaat entlehnten Apparat abstrakter Kategorien beinhaltet, die den veränderten gesellschaftlichen Konfliktlagen nur noch bedingt entsprechen, vergleiche Eckertz a. a. O., S. 43 und ferner den Beitrag von Wiethöller ebenda S. 25 ff.

Fälle, die aktuellere Problemkonstellationen wiedergeben, dürften vielfach diesen kategorialen Rahmen sprengen und damit für den Anfänger als zu komplex von vornherein aus der Darstellung ausscheiden. Kritisch zum Realitätsgehalt juristischer Schulfälle auch Ostermeyer, Die juristische Zeitbombe, München 1973, S. 12.

⁶ So Westermann im Vorwort zu »Grundbegriffe des BGB«, 9. Auflage, Stuttgart 1975.

Das Begreifen komplizierter abstrakter Zusammenhänge mag durch anschauliche Beispiele häufig wesentlich erleichtert werden und bisweilen sogar unabdingbare Verständnishilfe sein.

Allein, mit exemplarischer Illustration ist es nicht getan, wenn nicht auch das Problem der Rückführung so gewonnener Erkenntnisse auf die abstraktere Ebene einbezogen wird. Genau diese Frage aber scheint uns bei der gegenwärtigen fallorientierten Vermittlungspraxis völlig vernachlässigt zu werden: Wenn etwa Westermann wiederholt appelliert,⁷ den Fall nicht ohne Gesetzestext zu lösen und ihn als exemplarisch zu begreifen, so ist das allein wenig hilfreich.

Der unzureichend gewährleistete Transfer und eine einseitige Ausrichtung der Evaluation juristischer Kenntnisse wiederum nur an Fällen, dürften zur Konsequenz haben, daß nicht die abstrakte rechtliche Regelung in ihrem systematischen Bezug zum Normengefüge erfaßt und erinnert werden kann, sondern – und insoweit kann Westermann nur zugestimmt werden – der Fall selbst. Diese Annahme gewinnt noch an Plausibilität, wenn man sich das für die Konstruktion eines juristischen Schulfalles charakteristische Schema vergegenwärtigt: Dem erklärten Anspruch nach soll sein Sachverhalt nur solche Informationen enthalten, die unmittelbar entscheidungserheblich, also direkt auf die Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Normen bezogen sind. Dies heißt insbesondere, daß soziale Daten über die Fallpersonen fehlen. Hierdurch kann der Eindruck einer prinzipiell individuenunabhängigen, objektiven Falllösung entstehen.

Er wird noch verstärkt durch die übliche Benennung der Fallpersonen mit G und S, X und Y, A und B. Sie erinnert an die Variablen in aussagelogischen Gesetzen: Wenn diese dort jeweils stellvertretend für eine Vielzahl von Begriffen stehen, über die erst empirischer Bezug hergestellt werden kann, so läßt sich über eine derartige Namensgebung ebenso grundsätzliche Austauschbarkeit der beteiligten Personen assoziieren. (Formelle Gleichheit vor dem Gesetz!)

Neben diesem »entscheidungserheblichen« Gerippe finden sich – eine Art Ersatzrealität vermittelnd – allerdings unversehens doch wieder zusätzliche Informationen, auch in Form einer mehr oder minder originellen Namensgebung, wobei der eben angesprochene objektivierende Effekt dann zurücktritt. Solchen »dekorativen« Sachverhaltsmerkmalen kommt zwar wohl nicht die explizite Funktion, jedenfalls aber die unterschwellige Wirkung zu, zusätzliche Assoziationsbrücken zu schaffen⁸, so daß die Erinnerung in erster Linie zum Sachverhalt und zu dessen Lösung führt, dann erst zu den Begründungsstrategien.⁹

Transfer aber kann unter der Prämisse, daß der Fall und nicht die abstrakte

⁷ So mahnt Westermann a. a. O.: »Der Zivilrechtler ohne BGB ist wie ein Zimmermann ohne Axt, ein Reiter ohne Pferd!«

⁸ Damit läßt sich unseres Erachtens u. a. die besondere Beliebtheit von charakterisierender Namensgebung, häufig verstärkt durch Alliterationen erklären. Während des SS 1976 war in der zivilrechtlichen Einführungsveranstaltung in Berlin beispielsweise eine Dame namens Berta Bunske sozusagen semesterbegleitend. Die Studenten scheinen sich demgegenüber allerdings – wenigstens teilweise – eine wohltrügende ironische Distanz bewahrt zu haben. So beginnt etwa ein Flugblatt des Sozialistischen Arbeitskollektivs Jura zur Misere der Studienbedingungen am Fachbereich Ende 1976: »Alle Jahre wieder kommen Rupp Recht, Fredie Scheitel, Knut Wuchtig und Karl Brutal aus ihrem Exil in den Fachbereich 9, um sich mittels Hausarbeit gerechtfertigt um einen großen Schein zu bereichern.«

⁹ Diese – bisher nicht systematisch überprüfte – Beobachtung findet u. U. eine Stütze in dem von der empirischen Lernpsychologie zunächst beim Erlernen längerer Bewegungsreihen und später von sprachlichen Reihen ausgemachten »Reihen – Stellen – Effekte«, wonach Anfang und Ende einer Reihe stets leichter behalten werden als deren Mittelglieder, vergleiche dazu Bergius, Psychologie des Lernens, 2. Auflage, Stuttgart 1972, S. 89, 96.

rechtliche Regelung gelernt wird, nur über die Suche nach ähnlichen Fällen und gegebenenfalls über die Kombination ihrer Lösungsmuster ablaufen.¹⁰

245

2. Sachverhaltsmerkmale als Motivationshilfe

Den dekorativen Sachverhaltsmerkmalen kommt aber noch eine zweite Aufgabe zu, nämlich die, für den Lernstoff überhaupt Interesse und Aufmerksamkeit zu wecken: Primäre Motivation zum Erlernen eines abstrakten, den Studenten in seiner ganzen Begrifflichkeit fremden Kategoriensystems, wie es etwa der Allgemeine Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs darstellt, dürfte nur bei wenigen in ausreichendem Maße vorhanden sein, so daß eine Reihe sekundärer Motivationshilfen eingesetzt werden muß.¹¹ Neben Versuchen, durch zunehmenden Prüfungsdruck zwangswise zum Lernen zu veranlassen, steht dabei das Bemühen, den trockenen Stoff durch einfallsreiche Fallgestaltung attraktiver zu machen, ein Verfahren, das offenbar bei einer beträchtlichen Anzahl von Studenten auch tatsächlich verfängt.

Dagegen wird der Weg, echtes Sachinteresse herzustellen, indem aktuelle soziale Konflikte aufgegriffen werden, die an eigene Erfahrungen der Studenten und damit an vorhandenes Problembeußtsein anknüpfen könnten, kaum gegangen. Die Möglichkeit, Motivation über den Bezug zu vorhandener Erfahrung herzustellen oder zu fördern, wird dennoch – ohne daß dies allerdings den Autoren selbst bewußt zu sein schiene – bei der Fallgestaltung berücksichtigt: Nur ist der Anknüpfungspunkt weniger gesellschaftlich reale, als vielmehr – und dies nachzuweisen ist Aufgabe der empirischen Untersuchung – stereotyp verzerrte Erfahrung.

Als »stereotyp« werden in der Sozialpsychologie solche Einstellungen und Überzeugungen gegenüber sozialen Gruppen bezeichnet, die auf einem sozialisationsvermittelten Vorurteil mit – wie entsprechende Untersuchungen ergeben haben – in aller Regel diskriminierendem Inhalt beruhen; also zwar nicht auf eigene Wahrnehmung begründet sind, diese wohl aber über bestimmte Erwartungshaltungen beeinflussen.¹²

¹⁰ Auf dem Hintergrund dieser Annahme läßt sich der Erfolg des Repetitorunwesens dann unter anderem mit der relativen Lückenlosigkeit des präsentierten Fallmaterials, bezogen auf den Einfallsreichtum der späteren Prüfer, erklären.

Dieses Erfolgsrezept wird zunehmend auch von der universitär-akademischen Ausbildung berücksichtigt: Die Vorlesung als systematische Darstellung einzelner Rechtsgebiete tritt gegenüber einer vom ersten Semester an fallbezogenen Darstellungsweise zurück; richtungsweisend dafür Diederichsen, Entlastung des Dozenten durch Intensivierung herkömmlicher Lehrmethoden, in JZ – Sonderheft zu Fragen der Studienreform, November 1968, S. 28 ff.

Die gleiche Tendenz zeigt sich auch an der Veränderung des Lehrbuchangebots, vergleiche nur das innerhalb der letzten fünf Jahre geradezu inflationär erweiterte Angebot an fallorientierten Zivilrechts-einführungen. Demgegenüber wird das klassische Lehrbuch seiner wissensvermittelnden Funktion nahezu völlig beraubt und verkommt zum reinen Zitierapparat für die Anfertigung von Hausarbeiten! Diese Umorientierung soll wegen stärkerer Prüfungsbezogenheit vorgeblich den Interessen der Studenten dienen, so Diederichsen, a. a. O., S. 28, führt aber tatsächlich schlicht zur Integration des Repetitors in die Universität, wenn auch der Anspruch auf Wissenschaftlichkeit der Lehre bisher nur von wenigen so offen aufgegeben sein dürfte wie von Diederichsen, a. a. O., S. 28: »Abgesehen von Seminarveranstaltungen ist ... der Anspruch auf Wissenschaftlichkeit in der juristischen Universitätsausbildung weitgehend überholt.«

Die Tendenz zur Anfang an fallbezogenen Darstellung entspricht jedoch nicht nur den späteren Prüfungsanforderungen, sondern steht auch in Übereinstimmung mit Erkenntnissen der Lernpsychologie, daß es dem lernenden Individuum leichter fällt, zu erinnern, indem ein bestimmtes Muster wiedererkannt wird, als zunächst einen systematischen Zusammenhang zu reproduzieren und dann daraus für das anstehende Problem zu selegieren, so Corell, Lernpsychologie, Donauwörth 1961, S. 105 ff.

¹¹ Eckertz, a. a. O., S. 50.

¹² Grundlegend Lippmann, Die öffentliche Meinung, München 1964, deutsche Übersetzung von Public Opinion, New York 1922. Eine Übersicht über weitere Verwendung des Begriffs in der sozialpsycholo-

Weil solche Wahrnehmung ihren Gegenstand stets vereinfacht und zu inadäquater Verallgemeinerung neigt, wurde dem Stereotyp zunächst ganz grundsätzlich Orientierungsfunktion für das Individuum innerhalb einer sozialen Wirklichkeit mit anders von ihm nicht zu bewältigender Komplexität zugeschrieben.¹³

In späteren Arbeiten ist versucht worden, die Bereitschaft zur Übernahme von sozialen Vorurteilen in einen Zusammenhang mit bestimmten intrapsychischen Prozessen zu stellen. Solche mit Kategorien aus der Psychoanalyse arbeitenden Erklärungsversuche gehen davon aus, daß das Individuum Ich-Schwäche durch überstarke Identifikation mit einer Bezugsgruppe zu kompensieren sucht.

Stereotype als gemeinsame Einstellungen und Überzeugungen gegenüber allem – dann zwangsläufig als bedrohlich empfundenen – Gruppenfremden stellen das kompensatorische Wir-Gefühl her und erleichtern die Kommunikation in der Bezugsgruppe.

Von diesem Erklärungsansatz ausgehend haben Adorno und andere in ihrer Studie über den Ethnozentrismus¹⁴, als einer besonderen Form des sozialen Vorurteils, festgestellt, daß es insbesondere die autoritär strukturierte, das heißt gegenüber Stärkeren zu Anpassung und Unterwürfigkeit, gegenüber Schwächeren zu Aggression neigende Persönlichkeit ist, deren Orientierung vorwiegend über Stereotype verläuft.

Daß entsprechend den Bedingungen ihrer primären Sozialisation gerade Jurastudenten in überdurchschnittlichem Maße einer an tradierten, festen moralischen Wertvorstellungen ausgerichteten »Erziehung zur Abhängigkeit« ausgesetzt sind und dementsprechend zur Ausbildung autoritärer Charakterstrukturen neigen dürften, hat die 1969 von Kaupen¹⁵ angestellte Untersuchung ergeben, wenn auch die gegenüber Studenten anderer Fachrichtungen ermittelten Unterschiede mittlerweile wegen der numerus – clausus Auswirkungen nicht mehr die gleichen Signifikanzen aufweisen mögen.

Beim Lernen an juristischen Schulfällen wird nun diese vorhandene Disposition zu stereotyper Orientierung genutzt, indem Stereotype als Motivations- und Assoziationshilfe dienen und damit Bestandteil der den Lernvorgang stimulierenden und begleitenden affektiven Prozesse werden.

In der gegenwärtigen juristischen Ausbildung wird damit nicht nur versäumt, aufklärerisch gegenüber aus der Primärsozialisation mitgebrachten Realitätsverzerungen zu wirken; es liegt im Gegenteil die Vermutung nahe, daß sie vorhandene stereotype Einstellungen und Überzeugungen verstärkt und verfestigt, unter Umständen auch neue Vorurteile schafft.

3. Auswirkungen auf die spätere Entscheidungstätigkeit

Solche Ausbildungspraktiken können nicht ohne Einfluß auf spätere, nun nicht mehr fiktive, sondern reale Fälle betreffende Entscheidungssituationen bleiben:¹⁶

gischen Forschung findet sich bei Manz, Das Stereotyp, Bd. 8 der Kölner Beiträge zur Sozialforschung und angewandten Soziologie, herausgegeben von René König und Erwin K. Scheuch, Meisenheim 1968, S. 1–74 und auch Quasthoff, Soziales Vorurteil und Kommunikation – eine sprachwissenschaftliche Analyse des Stereotyps, Frankfurt 1973, S. 17–27.

¹³ Lippmann, a. a. O., S. 67.

¹⁴ Adorno et al., Der autoritäre Charakter, Bd. 1 und 2, Amsterdam 1968 und 1969, gekürzte Fassung der Bde. I–III und V der Studies of Prejudice, New York 1950.

¹⁵ Kaupen, Die Hüter von Recht und Ordnung, Neuwied 1969, S. 69.

¹⁶ Das nehmen auch Opp/Peuckert, Ideologie und Fakten in der Rechtsprechung, München 1971, S. 37 f. an, die mit Hilfe fiktiver Fälle die von praktizierenden Strafrichtern angewandten Alltagstheorien und Wertvorstellungen ermittelten.

Neben anderen Faktoren sind es die Ausbildungsbedingungen, die das Vorverständnis des Rechtsanwenders konstituieren, jenen »im weitesten Sinne durch soziale Erfahrung (oder eben deren Surrogate – die Verf.) gewonnenen kategorialen Apparat, mit dessen Hilfe der Richter die ›offensichtlich‹ relevanten Merkmale eines Falles und die ›geeigneten‹ Normen zu dessen Lösung schon unbewußt auswählt, registriert und einordnet«.¹⁷

Die aufgewiesenen Implikationen eines Lernens an juristischen Schulfällen lassen nun eine genauere Aussage über den Ablauf solcher Selektionsverfahren zu: Die praktische Entscheidungssituation ist von der Lernsituation wesentlich nur dadurch unterschieden, daß der aufs Entscheidungserhebliche reduzierte Sachverhalt nicht von vornherein vorliegt, sondern erst hergestellt werden muß. Dafür werden in der praktischen Ausbildung zusätzlich Verfahren erlernt, über die alle potentiell relevanten Daten erlangt (Prozeßsituation) und irrelevante Informationen ausgeschieden werden können (Aktenaufbereitung). Am Ende eines solchen Prozesses findet sich dann ein dem herkömmlichen Schulfall ähnliches Substrat, so daß der bewährte Transfer über die Erinnerung an Lösungsstrategien ähnlicher Fälle einsetzen kann.

Bei weitem bedenklicher noch aber als eine so programmierte Selektion und Interpretation der entscheidungserheblichen Normen scheint uns, daß Alltagstheorien und Wertvorstellungen, die die Auswahl der entscheidungserheblichen Fakten bestimmen, wesentlich von – durch die juristische Sozialisation vermutlich noch verstärkten – stereotypen Einstellungen und Überzeugungen beeinflußt sein dürften.¹⁸

II. Zur Untersuchung – Vorverständnis, Hypothesenbildung und Operationalisierung

Besonders geeignet, um stereotype Realitätserfassung in juristischen Schulfällen zu demonstrieren, erscheint uns – auf Grund während der eigenen Ausbildungszeit gewonnener Eindrücke – die Art und Weise, in der Frauen dargestellt werden.

Unserem Versuch, dieses Frauenbild nun nicht nur introspektiv zu erfassen, liegt die Annahme zugrunde, daß Frauen zwar mittlerweile formalrechtlich volle Rechtssubjektivität zugestanden wird, ihrer tatsächlichen Anerkennung als selbständige handelnde Rechtssubjekte – neben ökonomisch-politischen Schranken – jedoch nach wie vor auch eine Reihe sozialer Vorurteile entgegenstehen.

Deren Übernahme sollte sich in dem untersuchten Fallmaterial daran aufweisen lassen, daß die Darstellung von Frauen unter Ausklammerung anderer Aspekte gesellschaftlicher Realität durchgängig auf solche Lebenszusammenhänge und Handlungsweisen beschränkt bleibt, die über Abhängigkeiten emotionaler und ökonomischer Art durch stete Bezogenheit auf Männer charakterisiert sind und damit das Vorurteil der selbständig nicht handlungsfähigen Frau permanent reproduzieren.

Im einzelnen wurden auf diesem Hintergrund folgende Hypothesen zur Übervorstellung gestellt:

1. Grundsätzlich dürfen Frauen als Fallpersonen unterrepräsentiert sein, das heißt,

Dazu ferner auch der Beitrag von Wolff, Zur Diskussion um die Verwendung fiktiver Fälle zur Erforschung von Richterverhalten, Kriminologisches Journal Nr. 1, 1970, S. 54 ff.

¹⁷ Eßer Vorverständnis und Methodenwahl in der Rechtsfindung, Frankfurt (1970) 1972, S. 10.

¹⁸ Vergleiche auch Berkemann, Gesetzesbindung und Fragen einer ideologiekritischen Urteilskritik, in: Festschrift für Willi Geiger, Tübingen 1974, S. 299 ff., 312.

- rechtlich erhebliches Geschehen wird sich in der Mehrzahl der Fälle allein unter Männern abspielen.
2. Es werden nur wenige Darstellungen von Frauen zu finden sein, die sie als selbständig entscheidungs- und handlungsfähig schildern.
 3. Daß Frauen als Rechtssubjekte nicht ernst genommen werden, wird sich auch am sexuell-assoziativen Gehalt zahlreicher Fälle aufweisen lassen, der den sachlichen Problemgehalt zugunsten zweideutiger Effekte reduziert.
 4. Es ist zu vermuten, daß Frauen nur selten als ökonomisch relativ unabhängig von Männern, das heißt als selbst außerhäuslich erwerbstätig dargestellt werden.
 5. Frauen werden regelmäßig nicht als eigenständige Individuen in die Fallgeschichte eingeführt, sondern meist von vornherein über eine Beziehung zu Männern definiert.

Für diese Hypothesen waren im folgenden taugliche Erhebungskategorien und präzise Zuordnungsregeln aufzustellen:

zu 1) Häufigkeit der Fälle mit Frauen/Anzahl der Frauen

Die Kategorie galt als erfüllt, wann immer eine Frau in der Fallgeschichte explizit und individualisiert erwähnt wurde.

Das Kriterium »explizit« verlangt eindeutige geschlechtliche Kennzeichnung. Unberücksichtigt blieben daher Firmen und Geschäfte, sowie »Neutra« A, B, G, S usw., soweit sie nicht durch Personalpronomina oder Attributionen weiblich identifiziert wurden.

Das Kriterium »individualisiert« besagt, daß »Eltern« oder »Eheleute« unberücksichtigt blieben, wenn die Frau im Verlauf der Fallgeschichte nicht mindestens einmal allein genannt wurde.

Nicht berücksichtigt wurden ferner weibliche Kinder bis zum Alter von zwölf Jahren.

Die Werte für die hier ausgegrenzten Gruppen sind jeweils miterhoben worden, so daß unter die Leergruppe nur Fälle mit Männern fielen.

Als Bezugsgröße für spätere Prozentuierungen ist auch die Anzahl aller vorkommenden Frauen erhoben worden.

zu 2) Selbständige Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit

Zur Überprüfung dieser Hypothese wurden Kategorien gebildet, die auf einer Kombination von formalen und inhaltlichen Kriterien beruhen:

Zunächst wurden über die Kategorie Objekt/Motiv/Opfer solche Fälle ausgeschieden, in denen Frauen, wenn sie überhaupt am Handlungsablauf beteiligt waren, lediglich Motiv bzw. Objekt männlichen Handelns oder Opfer plötzlicher, unerwarteter Ereignisse waren.

*Beispiele:*¹⁹ Vater V kauft bei Juwelier J ein Hochzeitsgeschenk für Tochter T.

A bestellt bei V einen Anzug und verstirbt. Seine Witwe kann mit der Sendung nichts mehr anfangen und läßt sie zurückgehen.

T will seiner alten Mutter M eine besondere Weihnachtsfreude machen und ihr eine vollautomatische Waschmaschine schenken. Er beauftragt Händler H mit der Zusendung und Installation der Maschine.

Der kleine Pudel Zottel der Hausfrau Martha wird von einem unbekannten Boxerrüden angefallen. Martha schreit um Hilfe.

E hat bei der Versicherungs-AG V eine Lebensversicherung zugunsten seiner Ehefrau F abgeschlossen.

¹⁹ Alle Beispiele geben Fälle aus dem Untersuchungsmaterial, gegebenenfalls in verkürzter Form, wieder.

Unter den verbleibenden Fällen wurde dann in einem zweiten Schritt die Gruppe ermittelt, in denen Frauen bloße Zwischenträgerfunktionen im Rahmen eines männlich bestimmten Handlungsablaufs wahrnahmen.

Beispiele: Der Angestellte A will telefonisch kündigen. Er erreicht jedoch nur die Frau seines Chefs, die verspricht, es ihrem Mann auszurichten.

Krause diktirt seiner Sekretärin einen Brief. Diese verhört sich und schreibt statt »Kunststoffrollen Listen-Nr. 112/21« »Kunststoffrollen Listen-Nr. 112/23«. Krause übersieht den Fehler bei der Unterschrift. Die Bestellung geht so heraus.

Mit Hilfe dieser formalen Kriterien sollten zunächst alle Fälle erfaßt werden, in denen bereits aufgrund der äußerlichen Handlungskonstellation nicht von »eigenständiger Handlungsweise« der Frauen gesprochen werden konnte. Für die nach dieser Selektion verbleibenden Fälle wurden zusätzlich inhaltliche Kriterien, die angesprochenen Handlungsbereiche betreffend, gebildet:

a) Haushaltsführung, Kindererziehung und -versorgung

Die Kategorie galt dann als erfüllt, wenn eine Frau ausdrücklich in Angelegenheiten, die ihren Haushalt und/oder die Erziehung und Versorgung von Kindern betrafen, tätig wurde.

Beispiele: Frau Vollmer schickt ihre Hausangestellte Berti zum Einkaufen.

Frau Groß lehnt sich anlässlich des Besuchs ihres Enkelkindes einen Kinderwagen.

b) Intimbereich

Hier wurden alle Handlungen zugeordnet, die explizit im Zusammenhang mit ehelichen oder außerehelichen Beziehungen standen.

Beispiel: Der verheiratete Clemens Wacker verreist mit seiner Freundin Carola, die sich im Gästebuch des Hotels als seine Ehefrau einträgt.

c) Erwerbsleben

Kriterium war das Tätigwerden von Frauen im Bereich des außefamilialen Arbeits- und Geschäftslebens als abhängig Beschäftigte, Selbständige und sonst in geschäftlichen Angelegenheiten Handelnde.

Beispiele: Arbeitgeber Albrecht kündigt seiner Sekretärin Alma Müde. Alma erklärt, sie nehme die Kündigung nicht an und erscheint weiter zum Dienst.

G als Inhaberin einer kleinen Gaststätte bestellt bei V 450 Beutel Softeispulver.

Die Chinaexpertin Fräulein P verpfändet zur Sicherung einer Kaufpreisforderung für Mingvassen einige weniger wertvolle Stücke an M.

d) Rechtshandlungen zwischen Verlobten und Ehegatten

Unter dieser Kategorie wurden alle Handlungen erfaßt, die, in Abgrenzung zu Kategorie b), den explizit rechtsgeschäftlichen Verkehr von verlobten bzw. verheirateten Frauen mit ihren (Ehe)männern betrafen. Ausgenommen waren die Rechts-handlungen, die, weil Kinder betreffend, bereits unter Kategorie a) fielen.

Beispiel: Ehefrau F überschreibt die Hälfte des ihr gehörenden Gaststättenanwesens auf ihren Ehemann M.

e) Allgemein persönlicher Bereich

Hierunter fielen alle Handlungen, die – ohne auf Ehe und Familie bezogen zu sein – sich ganz allgemein im persönlichen Bereich abspielten. Dazu zählten die Ausführung von Gefälligkeiten für andere, die Annahme von Geschenken und Erbschaften sowie die Anschaffung von Gegenständen für den höchstpersönlichen Bereich (Kleider, Kosmetika etc.).

Beispiele: Lebedame D verleiht ihrer Freundin einen Brillantring.
Der wegen Trunksucht entmündigte S schenkt seiner Freundin einen Kassettenrecorder.
Ulla kauft sich in der Modeboutique Valentin ein Kleid.

f) Familienleben

Unter diese Auffangkategorie fielen alle Handlungen, die die Familie betrafen, ohne bereits durch die Kategorien a), b) und d) erfaßt zu sein.

Beispiel: Isabell trampft zu ihrer Großmutter nach Lausanne.

zu 3) Sexuell assoziativer Gehalt

Schwierigkeiten bereitete die Operationalisierung der Hypothese 4: Wir sahen uns außerstande, für die vielfältigen Formen, in denen Schulfallautoren es verstehen, die Fälle mit sexuell assoziativem Gehalt »anzureichern«, abschließend Zuordnungskriterien anzugehen. Daher können die Assoziationsreize hier nur paradigmatisch aufgezeigt werden. Es handelt sich dabei um Anspielungen

- a) auf Normen des geltenden und ehemaligen Sexualstrafrechts

Beispiel: Beate Uhse bietet per Postwurfsendung einen interessanten Fotoband an. Staatsanwalt Saubermann erhält einen Prospekt.

- b) auf ehewidriges Verhalten, insbesondere Ehebruch

Beispiel: Hausfreund Heinz

- c) auf das Halbweltmilieu

Beispiel: Lebedame Lola

- d) direkt auf Geschlechtsverkehr²⁰

Beispiel: Bundeswehrsoldat Roland S sucht über das Eheanbahnungsinstitut der B »Blondine zwecks Freizeitgestaltung«.

zu 4) Ökonomische Unabhängigkeit von Männern, außerhäusliche Erwerbstätigkeit von Frauen

Für die Überprüfung dieser Hypothese galt es zunächst schlicht, die Anzahl aller in den Fallgeschichten als außerhäuslich erwerbstätig geschilderten Frauen zu erheben. Die genannten Berufe sollten dann erst bei der Auswertung nach inhaltlichen Kriterien zusammengefaßt werden.

zu 5) Beziehung zu Männern

Unter diese letzte Kategorie fielen alle Frauen, die über eine verwandtschaftliche, freundschaftliche, eheliche oder sonst intime Beziehung zu Männern definiert wurden.

Als über eine Beziehung zu einem Mann »definiert« galt eine Frau bei folgenden Konstellationen:

- a) Die Frau wird mit einem entsprechendem Beziehungsattribut versehen, ohne daß der Mann in der Fallgeschichte überhaupt auftaucht.

Beispiel: Ehefrau A will in die bereits anfahrende Straßenbahn einsteigen, stürzt und wird verletzt.

- b) Der Mann wird als Fallperson mit eigenem Individuennamen eingeführt, die Frau anschließend – dann oft ohne noch eigens benannt zu sein – in eine Beziehung zu ihm gestellt.

²⁰ Die zahlreichen luesinfizierten und verkehrsunfallgeschädigten schwangeren Frauen haben wir bei der Erhebung zu dieser Kategorie nicht berücksichtigt.

Beispiel: Generaldirektor Glühwein macht mit seiner Geliebten Urlaub von der Familie.

251

Untersucht worden sind ausschließlich Fälle aus dem Zivilrecht. Als Untersuchungsmaterial dienten uns zunächst vier Lehrbücher mit in unterschiedlichem Grad fallorientierter Konzeption:

Weimar, Das BGB in Fällen, Bd. 1, Fälle zum Allgemeinen Teil, Bonn-Bad Godesberg 1973, verfährt insofern mit besonderem didaktischen »Geschick«, als er, bei § 1 BGB beginnend, fortlaufend zu nahezu jeder Vorschrift des AT Fälle präsentiert.

Löwisch, Das Rechtsgeschäft, Fälle und Erläuterungen zum Allgemeinen Teil des BGB für Studienanfänger, München 1971, bringt zwar auch ausschließlich Fälle, stellt diese aber in eine systematische Anordnung.

Westermann, Grundbegriffe des BGB, Eine Einführung an Hand von Fällen, Stuttgart u. a. 9. Auflage 1975, arbeitet wesentlich mit Fällen, gibt aber am Ende jedes Kapitels jeweils eine kurze systematische Zusammenfassung.

Schwab, Einführung in das Zivilrecht, Frankfurt 1974, ist noch am ehesten dem systematischen Lehrbuch herkömmlichen Typs vergleichbar, verwendet Fälle nur vereinzelt zur Illustration.²¹

Untersucht wurden ferner die Arbeitspapiere, die am rechtswissenschaftlichen Fachbereich der Freien Universität Berlin zur zivilrechtlichen Einführungsvorlesung im Sommersemester 1976 (*Reuter*) und im Wintersemester 1976/77 (*Schlüter*) ausgegeben wurden²², sowie schließlich – um den außeruniversitären Bereich juristischer Ausbildung nicht unberücksichtigt zu lassen – die Fälle, die das Repertorium *Alpmann und Schmidt* im Klausurenauftaktkurs (Einführung in das Zivilrecht) 1975 und im Vollkurs Juni 1976 bis November 1976 zum Zivilrecht präsentiert.

Fallvarianten wurden jeweils gesondert erhoben. Das Vorliegen einer Variante und nicht nur einer bloßen zusätzlichen Fallfrage wurde immer dann angenommen, wenn der Ausgangssachverhalt durch Änderungen bei den beteiligten Personen oder sonst im Ablauf der Fallgeschichte modifiziert worden war.

III) Tabellen

zu Hypothese 1:

Fallautoren	Gesamtzahl der Fälle	Fälle mit Frauen	Neutra	Eltern/ Ehepaare	Weibl. Kinder
Alpmann	336	85 25,3%	64 19,0%	5 1,5%	1 0,3%
Löwisch	171	29 17,0%	9 5,3%	16 9,4%	1 0,6%
Reuter	54	10 18,5%	13 24,2%	4 7,4%	–
Schlüter	72	22 30,6%	1 1,1%	5 6,9%	1 1,4%
Schwab	55	5 9,1%	16 24,1%	2 3,6%	1 1,8%
Weimar	132	21 15,9%	6 4,5%	7 3,3%	2 1,5%
Westermann	78	7 9,0%	23 29,5%	1 1,3%	–
Insgesamt	898	179 19,9%	132 14,7%	40 4,4%	6 0,7%
			178	19,8%	

²¹ Während der Erhebung erschien die 2. überarbeitete und ergänzte Auflage, die wir leider nicht mehr berücksichtigen konnten.

²² Während die untersuchten Lehrbücher durchaus repräsentativ für das derzeitige Angebot sind, war die Auswahl unter den universitären Arbeitspapieren eher von der praktischen Schwierigkeit bestimmt, überhaupt breiteres Fallmaterial von je einem Autor zu erhalten. Mag daher auch eine die Regeln repräsentativer Stichprobenauswahl vernachlässigende Beschränkung auf zwei Autoren methodisch angreifbar sein, so scheint doch die Befürchtung dadurch bedingter Verzerrungen angesichts insgesamt recht homogener Ermittlungswerte unbegründet.

zu den Hypothesen 3, 4 und 5

Fallautoren	Gesamtzahl der Frauen	sexuell assoziativ*	Berufstätigkeit**	Beziehungen* zu Männern
Alpmann	112	31 36,5%	33 29,5%	80 71,4%
Löwisch	29	5 17,2%	10 34,5%	16 55,2%
Reuter	11	4 40,0%	4 36,4%	7 63,6%
Schlüter	32	2 9,1%	5 15,6%	13 40,6%
Schwab	6	2 40,0%	3 50,0%	5 83,3%
Weimar	25	10 47,6%	4 16,0%	20 80,0%
Westermann	7	3 42,9%	7 28,6%	5 71,4%
Insgesamt	222	57 31,8%	61 27,5%	146 65,8%

* bezogen auf Fälle in denen Frauen vorkommen
** bezogen auf Frauen

zu Hypothese 3:

Fallautoren	nicht handelnd Objekt/Motiv Opfer	handelnd als Zwischenträger	Handelnd* sonstige
Alpmann	36 32,1%	8 7,1%	68 60,7%
Löwisch	3 10,3%	17 58,6%	9 31,0%
Reuter	6 54,5%	2 18,2%	3 27,3%
Schlüter	10 31,2%	7 21,8%	15 46,9%
Schwab	4 66,7%	1 16,7%	1 16,7%
Weimar	8 32,0%	1 4,0%	16 64,0%
Westermann	4 57,1%	1 14,3%	2 28,6%
insgesamt	71 32,0%	37 16,7%	114 51,3%

* In welchen Bereichen gehandelt wird ist der unteren Tabelle zu entnehmen.

Fallautoren	Haushalt/ Kinder	Intim- bereich	Erwerb	Rechtshandl. Verl./Ehel.	Familien- leben	allg. pers. Bereich
Alpmann	10	12	14	15	2	15
Löwisch	-	1	1	1	1	5
Reuter	-	-	1	1	-	1
Schlüter	2	2	1	-	2	8
Schwab	-	-	1	-	-	-
Weimar	-	6	6	1	2	1
Westermann	-	-	-	-	-	2
insgesamt	12 10,5%	21 18,4%	24 21,1%	18 15,8%	7 6,1%	32 28,1%

III 1) Auswertung und Interpretation der Daten

zu Hyp. 1: Unterrepräsentation von Frauen

Die Anzahl der Fälle, in denen Frauen vorkommen, schwankt zwischen 9% (Westermann) und 30,6% (Schlüter) und liegt durchschnittlich bei 19,9% bzw. 20,6%, wenn man die weiblichen Kinder mitberücksichtigt.

In 14,7% der Fälle kommen geschlechtlich nicht eindeutig identifizierte Neutra, sowie Firmen und Geschäfte vor, in 4,4% Eltern und Ehepaare.

Danach spielt sich in 60,3% aller Fälle das Geschehen allein unter Männern ab. Das

Verhältnis der Fälle, in denen – meist neben Männern, nur 7 Fälle, also 0,8% aller Fälle spielen allein unter Frauen – Frauen vorkommen, beträgt damit 1 : 3. Es verschlechtert sich noch, wenn man berücksichtigt, daß Neutra in allen Fällen vorgenommener geschlechtlicher Identifizierung mit einer Ausnahme männlich bestimmt wurden, so daß auch wenn dies einmal nicht explizit geschieht, jedenfalls eine entsprechende Vorstellung beim Leser doch naheliegen wird.

Als Repräsentanten von Firmen und Geschäften dürften ebenfalls eher Männer assoziiert werden.

zu Hyp. 3: Sexuell assoziativer Gehalt

Etwa ¼ aller Fälle mit Frauen, nämlich 31,8% fallen unter diese Kategorie.²³ Das Stereotyp der Frau als Sexualobjekt, das sich hier wiederfinden lässt, wird damit nicht nur von der kommerziellen Werbung erfolgreich als Anreiz zum Kauf nicht unmittelbar bedürfnisgetragener Waren eingesetzt, sondern dient offenbar ebenso als Lernanreiz beim Erwerb entfremdeten Wissens.

zu Hyp. 5: Beziehungen zu Männern

65,8% aller Frauen werden in der oben explizierten Art über eine Beziehung zu Männern definiert.

Wenn damit die eigenständige Subjektivität von „aller Frauen durch einen Kontext männlicher Dominanz oder sonstiger Bezogenheit auf Männer relativiert wird, so spiegelt sich darin das gesellschaftliche Vorurteil der ohne Mann nicht vollwertigen Frau.“

Dieser Eindruck komplettiert sich anschaulich durch die stereotypen Darstellungen der ausdrücklich (noch) als männerlos geschilderten Frau:

Diese ist entweder ungeduldig aufs Heiraten aus –

Beispiel: Nach der Verlobung bestellt Fräulein F das Buch »1000 Ehrezepte« in der Erwartung, es handle sich um ein Aufklärungsbuch. Ihr wird ein Kochbuch zugesandt.

oder als endgültig sitzengebliebene alte Jungfer mehr oder minder schrullig geworden.

Beispiel: Das alte Fräulein F möchte wissen, ob es seinen geliebten Dackel testamentarisch zum Alleinerben einsetzen oder durch eine Pensionszusage sicherstellen kann.

zu Hyp. 2: Eigenständige Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit

Bei den Frauen, die in der Fallgeschichte entweder als nicht handelnd und/oder als Motiv/Objekt männlichen²⁴ Handelns bzw. als Opfer von Unglücksfällen geschildert werden, schwanken die Werte unter den einzelnen Autoren zwischen 10,3% (Löwisch) und 66,7% (Schwab), liegen mehrheitlich bei 30% und ergeben insgesamt auch einen entsprechenden Durchschnitt: 32,0%.

Als Zwischenträger innerhalb eines männlich²⁵ bestimmten Geschehensablaufs handeln durchschnittlich 16,7% aller Frauen.

Soweit in den restlichen Fällen die formale Handlungskonstellation eigenständiges

²³ Ausgesprochene Zurückhaltung im Einfließenlassen solcherart eindeutiger Assoziationsgehalte hat sich nur Schläter (9,1%) auferlegt. Im übrigen vermittelt ein Blick auf die Tabelle gerade im Hinblick auf die zu vermutende Seriosität von Hochschullehrern verblüffende Eindrücke.

²⁴ Eine Modifikation für die hier ermittelten Werte ergibt sich dadurch, daß wir die Kategorien Objekt/Motiv/Opfer und Zwischenträger im Rahmen eines von anderen Frauen bestimmten Geschehensablaufs nicht gesondert erhoben haben. Da sich – vgl. Auswertung zu Hyp. 1 – insgesamt jedoch nur 7 Fälle allein unter Frauen abspielen, bleibt diese Modifikation geringfügig!

²⁵ 1975 waren 38,8% aller Frauen zwischen 15 und 65 Jahren erwerbstätig, Quelle: Stat. Jahrbuch 1976.

Handeln zuläßt, betrifft dieses mehrheitlich »typisch weibliche« Handlungsbereiche: Insgesamt 32,4% von diesen Fällen fallen unter die Kategorien

- Haushaltsführung/Kindererziehung und -versorgung: 10,5%
- Rechtshdl. zwischen Verlobten und Eheleuten: 15,8%
- Familienleben: 6,1%

werden also sämtlich durch einen im weiteren Sinne familiären Kontext gezeichnet. 18,4% aller hier erfaßten Handlungen beziehen sich auf den intimen, 28,1% auf den allgemein persönlichen Bereich. Dagegen betreffen nur 21,1%, also ¼, aller Handlungen das Erwerbs- und Geschäftsleben.

Diese Werte belegen klar die Reproduktion des Stereotyp der auf den häuslich-familiären, persönlichen Bereich fixierten Frau, deren Rolle im Erwerbsleben allenfalls eine randständige ist.

zu Hyp. 4: Außerhäusliche Erwerbstätigkeit

Auch die hier ermittelten Werte lassen die Übernahme dieses immer noch verbreiteten gesellschaftlichen Stereotyps erkennen: 27,5% aller Frauen werden als außerhäuslich erwerbstätig geschildert. Liegt darin auch noch keine allzu große Diskrepanz zur gesellschaftlichen Realität²⁶, so ergibt sich ein anderes Bild, wenn man sich die genannten Berufe in der Reihenfolge ihrer Häufigkeit ansieht:

13 im Büro Beschäftigte (9 Sekretärinnen, 3 Stenotypistinnen, 1 Telefonistin)

12 im Haushalt Beschäftigte (7 Haushälterinnen, 2 Wirtschafterinnen, 1 Putzfrau, 1 Raumpflegerin, 1 Hausangestellte)

5 Studentinnen (davon 3 Jurastudentinnen²⁷)

4 Verkäuferinnen

3 Bäuerinnen

3 im Backhandel Beschäftigte

2 Wurstmacherinnen, 2 Geschäftsfrauen, 2 Arbeiterinnen, 1 Krankenschwester, 1 Fotomodell, 1 Prostituierte, 1 Kaffeeautomatenaufstellerin, 1 Gaststätteninhaberin, 1 Wahrsagerin, 1 Eheanbahnungsinstitutsbesitzerin, 1 Geschäftsführerin, 1 Boutiquebesitzerin, 1 Hotelangestellte

5 Berufstätige ohne Berufsbezeichnung (darunter Marika Rökk und Beate Uhse). Berufstätige im Bereich der entlohnten Hausarbeit und die frauentypischen Büroberufe sind deutlich überrepräsentiert. Der Sektor abhängig industrieller Arbeit bleibt demgegenüber fast völlig ausgespart.

Im übrigen scheint uns die Aufzählung in ihrer Kuriosität für sich zu sprechen, insbesondere was selbständig erwerbstätige Frauen anbetrifft, bei denen noch am ehesten von ökonomischer Unabhängigkeit ausgegangen werden kann.

²⁶ Die Darstellung von Studentinnen verdient besondere Veranschaulichung durch zwei Fälle: Studentin Flott ist auf einer Party. Als sie erfährt, daß der dort anwesende X Besitzer eines BMW 2002 Tilux ist, widmet sie sich seiner. Als Flott den X fragt, ob er sie am Ende der Party nach Hause fahren werde (15 km), sagt X: »Okay Sweety!«

Nach Mitternacht wendet sich X indessen einer anderen zu. Als die Party gegen ein Uhr endet, hat X keine Lust mehr, die Flott nach Hause zu bringen, er hat jetzt eine andere Richtung. Flott besteht darauf. Zu Recht?

Der Altmeister der Liebe A, Brasilraucher und Browningbesitzer, möchte sich auf sein Altenteil zurückziehen. In einschlägigen Kreisen bietet er seine Etablissements für 1,5 Mill. DM an, dem mehrfachen des wirklichen Grundstückswertes. Zuhälter Z schlägt zu. Von dem geforderten Kaufpreis kann er allerdings nur 20 000 DM anzahlen. Man beschließt, den Restkaufpreis durch Hypotheken an dem Grundstück zu sichern. Die Grundstücke werden sodann auf Z überschrieben und die Hypotheken zugunsten des A eingetragen. Später erfährt Z von einer nebenberuflich bei ihm arbeitenden Jurastudentin von der Rechtslage. Er verweigert weitere Zahlungen an A.

Frauen sind damit in den untersuchten Schulfällen nicht nur unterrepräsentiert, ihr Vorkommen bleibt auch weitgehend an bestimmte Rollen und Handlungskonstellationen gebunden:

Frauen handeln vorwiegend im privaten Bereich und bleiben im Falle außerhäuslicher Erwerbstätigkeit meist auf »typisch weibliche« Berufe in Haushalt und Büro mit geringem Qualifikationsniveau beschränkt.

Die stete Abhängigkeit von Männern zeigt sich insbesondere daran, daß „, aller Frauen nicht als eigenständige Individuen, sondern über ihre Beziehungen zu Männern charakterisiert werden; ferner aber auch an ihrer Funktion als Zwischenträger bzw. Objekt oder Motiv im Rahmen männlich dominierter Geschehensabläufe.“

Die Art und Weise, in der Frauen von der Schulfallrealität in einem rechtserheblichen Kontext gestellt werden, entspricht damit im wesentlichen den traditionellen Vorurteilen über die Frauen angemessene soziale Position.

Die tatsächliche, nicht nur formal-rechtliche Anerkennung ihrer vollen Subjektivität steht noch aus.

Schließlich sei – um vorab einem mit Sicherheit geäußerten Einwand zu begegnen – noch darauf hingewiesen, warum wir darauf verzichtet haben, »männliche« Kontrollgruppen zu bilden:

In einer Untersuchung, deren grundsätzliches Anliegen darin besteht, die Übernahme gesellschaftlicher Vorurteile in die Schulfallrealität zu belegen, könnten die dafür zu ermittelnden Werte zwar, sofern sie gleichzeitig ein männliches Komplementärstereotyp erfassen (z. B. selbständige Handlungsfähigkeit), u. U. ergeben, daß bestimmte auf Männer bezogene gesellschaftliche Vorurteile nicht in die Fallrealität eingehen. Die Funktion von Kontrollwerten im Hinblick auf das ermittelte Frauenbild käme ihnen indessen nicht zu: Die Übernahme von frauenspezifischen Vorurteilen lässt sich allein daran aufweisen, daß entsprechende Vorstellungsinhalte sich bei der Darstellung von Frauen durchgängig oder doch mit signifikanter Häufigkeit wiederfinden.

Die Aussagekraft dieser Werte hängt dabei nicht davon ab, ob Männer in einer ähnlichen oder – was nach eingehenden Stichproben der Fall zu sein scheint – in einer anderen, spezifisch »männliche« Stereotypen wiedergebenden Weise dargestellt werden.

III 2) Stellenwert der Untersuchung

Die Ergebnisse unserer Untersuchung können zunächst nur die Annahme belegen, daß in die Gestaltung juristischer Schulfälle tatsächlich Stereotype eingehen.

Für die einzelnen von uns in Teil I angestellten Vermutungen ist durch die Fallanalyse allerdings jeweils nur ein Teilespekt im hypothetischen Zusammenhang geklärt: das Vorhandensein von Stereotypen.

Weitergehender Untersuchungen zu ihrer empirischen Bestätigung bedürfte nun erstens die Annahme, daß durch eine an so gestalteten Fällen ausgerichtete Ausbildung stereotypes Beurteilen von Lebenssachverhalten – mit Auswirkungen insbesondere für die praktische spätere Entscheidungstätigkeit – bei den Auszubildenden gefördert wird.

Hierfür müßten Einstellungen von Jurastudenten bei Studienbeginn und nach

Studienabschluß in allerdings vermutlich recht aufwendigen Befragungen ermittelt und verglichen werden.

Ferner müßte die Rolle, die den Stereotypen als Erfahrungssurrogat im Lernprozeß zukommt, genauer untersucht werden; dies vor allem im Hinblick auf die Frage, inwieweit die praktisch bestätigte größere Effizienz fallorientierten Vorgehens gegenüber systematischer Stoffvermittlung gerade von ihnen abhängt und nicht auch durch Lernanreize mit emanzipativerem Gehalt erreicht werden kann.

Über die Fallanalyse Einstellungen der Autoren zu Frauen zu ermitteln, war nicht unser Anliegen. Aus ihren Ergebnissen, korreliert etwa mit denen einer teilnehmenden Beobachtung über das Verhalten von Hochschullehrern und Repetitoren gegenüber weiblichen Studierenden, ließen sich allerdings unserer Ansicht nach möglicherweise bessere Indikatoren gewinnen als über eine direkte Befragung.